

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein

Aufgrund von §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, von § 63 Abs. 1 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000, zuletzt geändert am 08.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Diese beträgt ab dem 01.01.2022 pauschal 8,00 EUR je Einsatz oder Ausbildungseinheit, ab dem 01.01.2023 pauschal 9,00 EUR je Einsatz oder Ausbildungseinheit und ab dem 01.01.2024 pauschal 10,00 EUR je Einsatz oder Ausbildungseinheit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Lichtenstein/Sa., 30.03.2022

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 4/2022 am 25.04.2022 bekannt gemacht.